

# Strafgesetzbuch

## für das Preussische Heer.

---

### Einleitung.

#### §. 1.

Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. — Vergl. Theil II. §. 1. und folgende.

#### §. 2.

Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militärgesetze überhaupt, nichts Anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

Vergl. die obige Anmerkung zum Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1845, bezgl. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preussischen Staaten für 1852. S. 115—117.) §. 1, Beilage Litt. F.

#### §. 3.

Disziplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867; Armeeverordnungsblatt für 1867. Nr. 14.

#### §. 4.

Welche Militärpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Litt. A. beigefügten Verzeichniß angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

#### §. 5.

Wegen Verbrechen, welche von Militärpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militärstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit